



Antrag der GL

vom 16. September 2026

2026/513

Weisung GR Nr. 2023/358 vom 12.07.2023:

Sicherheitsdepartement, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass, Rekursverfahren, Beschluss des Bezirksrats Zürich (GE.2025.56), Entscheid betreffend Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Formelles

Der Gemeinderat hat am 20. November 2024 den Neuerlass der Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) beschlossen (Beschluss Nr. 3955, GR Nr. 2023/358). Dagegen wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 28. September 2025 haben die Stimmberechtigten die Vorlage angenommen. Das Abstimmungsergebnis wurde am 8. Oktober 2025 im Amtsblatt der Stadt Zürich publiziert.

Mit Eingabe vom 6. November 2025 wurde beim Bezirksrat Zürich ein Rekurs mit dem Antrag auf Aufhebung der folgenden Bestimmungen der Parkkartenverordnung erhoben:

- Art. 31 Abs. 2 lit. a;
- Art. 32 Abs. 3 lit. c;
- Art. 33 Abs. 2 lit. c;
- Art. 34 Abs. 2 lit. d;
- Art. 35 Abs. 2 lit. c;
- Art. 43 Abs. 2 lit. c.

Mit Beschluss vom 24. August 2026 hiess der Bezirksrat Zürich den Rekurs teilweise gut und hob folgende Bestimmungen der Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) der Stadt Zürich vom 20. November 2024 auf:

- Art. 32 Abs. 3 lit. c;
- Art. 33 Abs. 2 lit. c;
- Art. 34 Abs. 2 lit. d;
- Art. 35 Abs. 2 lit. c;
- Art. 43 Abs. 2 lit. c.

Im Übrigen wurde der Rekurs abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid ist am 4. September 2026 eingegangen. Die Rechtsmittelfrist endet am 5. Oktober 2026.



Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Urteil des Bezirksrats Zürich

Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen der Parkkartenverordnung gegen die Kompetenz des Bundes, Vorschriften über den Strassenverkehr zu erlassen, gegen dessen abschliessende Regelung über die Benutzung des Trottoirs und die Vorschriften gemäss Art. 22c Signalisationsverordnung (SSV) zur Fussgängerzone verstossen würden.

Der Bezirksrat erwägt, dass sich die den Kantonen und Gemeinden vom Bund überlassenen Befugnisse zur Regelung des Verkehrs aus Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG) ergeben. Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.

Die Gemeinden sind zuständig für die Normierung des gesteigerten Gemeingebrauchs, namentlich des längerfristigen Parkierens. Strittig ist, ob es sich bei der durch einen generell-abstrakten Rechtssatz für bestimmte Personenkreise eingeräumten Erlaubnis zum Parkieren auf dem Trottoir bzw. in markierten oder signalisierten Parkverboten um eine Frage des gesteigerten Gemeingebrauchs und/oder um eine polizeiliche Vorschrift nach § 39 Abs. 1 Strassengesetz Kanton Zürich (StrG) handelt, deren Regelung in der kommunalen Kompetenz liegt, oder um eine verkehrspolizeiliche Vorschrift nach § 39 Abs. 2 StrG, deren Erlass ausschliesslich dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist.

Die Ordnung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen (inkl. Trottoir) ist Gegenstand des Strassenverkehrsgesetzes. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, womit der Bundesgesetzgeber das Parkieren auf dem Trottoir abschliessend geregelt hat. Den Kantonen und Gemeinden verbleibt einzig die Kompetenz, lokale Parkmöglichkeiten auf dem Trottoir zu markieren, nicht aber solche Flächen mittels generell-abstrakter Vorschriften für das ganze Gemeindegebiet vorzusehen.

Es bleibt nur Raum für kommunale Regelungen zum gesteigerten Gemeingebrauch, soweit es sich dabei nicht um verkehrspolizeiliche Vorschriften handelt, welche mit dem StrG abschliessend geregelt sind. Die angefochtenen Bestimmungen können sich nicht auf § 39 Abs. 1 StrG stützen, da Vorschriften gemäss § 39 Abs. 2 StrG aufgestellt werden, welche in der Form generell-abstrakter Regelungen dem Bund vorbehalten sind.

Der Rekurrent rügt sodann bezüglich der Parkiererlaubnis in Fahrverboten die Verletzung von Art. 22c Abs. 2 SSV, wonach in Fussgängerzonen das Parkieren nur an den mit Signalen oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt ist. Der Bezirksrat erwägt, dass eine mit Art. 22c Abs. 2 SSV konforme Auslegung, nämlich dass die Parkiererlaubnis nach



Art. 31 Abs. 2 lit. a PKV für Fussgängerzonen nicht gilt, möglich ist, wenn die Bestimmung nur nach ihrem Wortlaut verstanden wird. Da die angefochtene Norm somit einer rechtskonformen Auslegung und Anwendung zugänglich wäre, wird mit Blick auf die Gemeindeautonomie von ihrer Aufhebung abgesehen.

Zusammengefasst erweist sich der Rekurs somit als teilweise begründet. Bezüglich Art. 31 Abs. 2 lit. a PKV ist der Rekurs hingegen abzuweisen.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung erwägt:

Umstritten ist, ob es sich bei der Erlaubnis zum Parkieren auf dem Trottoir oder in markierten oder signalisierten Parkverboten um eine Frage des gesteigerten Gemeingebrauchs gemäss § 39 Abs. 1 StrG handelt, deren Regelung in der kommunalen Kompetenz liegt, oder um eine (spezifisch) verkehrspolizeiliche Vorschrift nach § 39 Abs. 2 StrG, deren Erlass ausschliesslich dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist.

Die Sichtweise des Bezirksrats verkennt, dass im Strassenwesen grundsätzlich zwei Rechtsbereiche mit unterschiedlicher Kompetenzverteilung voneinander abzugrenzen sind. Das Strassenverkehrsrecht ist auf die Regelung des Strassenverkehrs beschränkt. In diesem Bereich verfügt der Bund gemäss Art. 82 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) über eine umfassende und konkurrierende Zuständigkeit. Es gehört aber zur verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone, Strassen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und über diese zu verfügen. Während also die Bundesverfassung die Strassenverkehrshoheit dem Bund zuweist, verbleibt die Strassenhoheit als originäre Kompetenz bei den Kantonen.

Geht es um öffentliche Strassen, die dem Verkehr gewidmet sind, so sind die Zuständigkeiten der Kantone durch die BV und das SVG beschränkt. Die Verkehrsregeln des SVG erfassen jedoch den rollenden und ruhenden Verkehr nur insoweit, als es sich um Verkehr handelt, der sich im Rahmen der Zweckbestimmung der Strassen hält und mithin als Gemeingebrauch erscheint. Die Regelung des gesteigerten Gemeingebrauchs mittels Ausnahmegewilligungen fällt hingegen unter die kantonale Strassenhoheit.

Der Beschluss des Bezirksrats engt den Raum für kommunale Regelungen des gesteigerten Gemeingebrauchs übermässig ein und verletzt damit die Gemeindeautonomie. Die Zürcher Stimmbevölkerung hat die PKV mit den angefochtenen Bestimmungen angenommen und diese Regelungen gewünscht. Ein Weiterzug des Beschlusses ist deshalb angezeigt.

Die Minderheit der Geschäftsleitung erwägt:

Der Bezirksrat stellt fest, dass die angefochtenen Bestimmungen, welche das Parkieren auf dem Trottoir unter bestimmten Bedingungen auf dem ganzen Stadtgebiet erlauben, gegen die Strassenverkehrshoheit des Bundes verstossen und mit dessen Vorschriften zum Parkieren auf dem Trottoir nicht vereinbar sind. Die Minderheit schliesst sich den Erwägungen des Bezirksrats an und beantragt einen Verzicht auf einen Weiterzug an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.



4 / 4

Anträge

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. August 2026 (GE.2025.56) zu erheben. Der Stadtrat wird beauftragt, die Beschwerde fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen.

Die Minderheit der Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Bezirksrats Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GL beantragt:

Gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. August 2026 (GE.2025.56) wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben. Der Stadtrat wird beauftragt, die Beschwerde fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen.

Die Minderheit der GL beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. August 2026 (GE.2025.56) beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mehrheit:	Referat: Sven Sobernheim (GLP); Ivo Bieri (SP), Präsidium; Christian Traber (Die Mitte), 1. Vizepräsidium; Sebastian Zopfi (SVP), 2. Vizepräsidium; Vera Çelik (SP), Lisa Diggelmann (SP), Niyazi Erdem (SP), Mariem Fiadjigbe Kekić (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Christian Huser (FDP), Stephan Iten (SVP), Dr. Jonas Keller (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Deborah Wettstein (FDP)
Minderheit:	Referat: Leonora Seiler (Grüne); Sophie Blaser (AL)

Für die Geschäftsleitung

Ivo Bieri (SP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste